

Neufassung der Satzung für den Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Nördlingen vom 20. 2. 1963 für das Industriegebiet nördlich des Reutheweges nach der 1. Änderung vom 23. 10. 1967

Die Stadt Nördlingen beschließt als Satzung auf Grund des § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 2. März 1964 Nr. 3848/64 (1. Fassung) und 10. Mai 1968 Nr. XX 423/68 (1. Änderung) genehmigten

Bebauungsplanes Nr. 97 für das Industriegebiet nördlich des Reutheweges

§ 1

Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet nördlich des Reutheweges gilt die vom Stadtbauamt Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 20. 2. 1963 in der Fassung der 1. Änderung vom 22. 6. 1967 mit Textfestsetzungen. Sie bildet zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das ausgewiesene Gebiet wird als Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Benutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (GVBl. S. 429) festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässige bauliche Nutzung wird die Grundflächenzahl auf 0,65, die Baumassenzahl auf $5 \text{ m}^3 / \text{m}^2$ festgesetzt.

§ 4

Mindestgröße des Baugrundstückes

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 1 000 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

Für das ausgewiesene Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BBauG mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nördlingen, den 23. Oktober 1967
Stadt Nördlingen



D. Keßler
(Dr. Keßler)
Oberbürgermeister